



Verwaltungsgericht Göttingen

Beschluss

4 B 280/23

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 633/23 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 9850575-423 -

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrecht (Afghanistan)

hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - am 15. Januar 2024 durch die
Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (4 A 279/23) gegen die
Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2023 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten
werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage 4 A 279/23 hinsichtlich der in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom [REDACTED] 2023 enthaltenen Abschiebungsandrohung anzuordnen,

hat Erfolg.

Er ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft, weil der erhobenen Klage gegen die im Bescheid vom [REDACTED] 2023 enthaltene Abschiebungsandrohung wegen der auf § 30 Abs. 4 AsylG gestützten Bescheidung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 34, 36 AsylG). Auch im Übrigen ist er zulässig.

Der Antrag ist zudem begründet. Die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Lasten der Antragsgegnerin aus. Die von ihr auf der Grundlage der §§ 34, 36 Abs. 1 AsylG, § 59 AufenthG erlassene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung ist voraussichtlich zu beanstanden. Es bestehen i.S.v. § 36 Abs. 4 AsylG ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides, soweit die Antragsgegnerin hierin festgestellt hat, dass zugunsten des Antragstellers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliege.

Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Der Antragsteller hat in seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am [REDACTED] [REDACTED] 2023 vorgetragen, in Afghanistan zur Wiederherstellung der Familienehre gemeinsam mit einem Cousin und einem Bruder durch einen gemeinsam verübten Angriff zwei Mitglieder der Taliban getötet und ein weiteres Mitglied der Taliban verletzt zu haben. Die Antragsgegnerin schenkt diesem Vortrag ausweislich ihrer Begründung in dem Bescheid vom [REDACTED] 2023 Glauben. Aufgrund der derzeit vorhandenen Tatsachengrundlage geht die Einzelrichterin daher im vorliegenden Eilverfahren mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit davon aus, dass der Antragsteller bei einer Rückkehr in sein Heimatland Gefahr läuft, aufgrund des geschilderten Angriffs drakonischen Vergeltungsmaßnahmen durch die Taliban ausgesetzt zu sein und somit die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt. Die weitere Aufklärung der Geschehnisse in Afghanistan bleibt in dieser Situation dem Hauptsacheverfahren – insbesondere einer eigenen Anhörung des Antragstellers durch das Gericht – vorbehalten.

Die Antragsgegnerin hat gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

[REDACTED]